



ORTSGEMEINDE
LINGENFELD

Benutzungsordnung

für die

Goldberghalle

der

Ortsgemeinde Lingenfeld

Gültig ab 01.01.2024

Benutzungsordnung

für die Goldberghalle der Ortsgemeinde Lingenfeld

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Goldberghalle bestehend aus Mehrzweckhalle und Sporthalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lingenfeld. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie kann auch Privatpersonen und anderen Antragstellern zur Nutzung überlassen werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Goldberghalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Goldberghalle entscheidet die Ortsgemeinde Lingenfeld (i.d.R. der Ortsbürgermeister¹ oder der zuständigen Beigeordnete).
- 3) Eine Überlassung der Goldberghalle vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.
- 4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Goldberghalle aufhalten. Mit dem Betreten akzeptieren die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen in der Goldberghalle ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Ortsgemeinde ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser kann entweder bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3.2, oder über die Website (www.lingenfeld.de) eingereicht werden.

Der Antrag auf Überlassung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie telefonische und elektronische Erreichbarkeit
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen des Veranstalters, der vor und während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss und dessen telefonische Erreichbarkeit
- präzise Bezeichnung der Räumlichkeiten die angemietet werden sollen
- Angabe der benötigten technischen Ausstattung (Lautsprecheranlage Bühne, Beleuchtung Bühne, Mikrofone)
- Angabe ob die Catering-Möglichkeit mit genutzt wird (Kühltheke für Getränke, Herd mit Backofen)
- Datum, Art und Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Zeiten für Vorbereitungen und nachgehende Arbeiten
- die voraussichtliche maximale Besucherzahl
- Angabe des Bestuhlungsplanes nach dem der Aufbau erfolgt

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2) Die maximale Nutzungsdauer der Goldberghalle ist auf 1.00 Uhr festgelegt. Abweichungen hiervon sind bei Beantragung anzugeben.

3) Die Lärmschutzrichtlinien sind zu beachten. Die Benutzung elektrischer Anlagen wie Verstärker usw. ist im Außenbereich ab 22.00 Uhr untersagt. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Musik muss auf Raumlautstärke abgesenkt werden.

4) Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen. Vom Inhalt der Genehmigung und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Ortsgemeinde Lingenfeld schriftlich bestätigt werden. Die Räumlichkeiten der Goldberghalle dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei kurzfristiger Beantragung von Räumlichkeiten eine Benutzung zu untersagen. Fernmündliche oder mündliche Reservierungen von Räumlichkeiten der Goldberghalle werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Rücktritt von der Nutzung

1) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:

a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % des Entgeltes zu entrichten.

c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.

d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumlichkeiten nicht mehr weiter vermieten, so ist das volle Entgelt zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietung sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.

2) Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

3) Der Ortsgemeinde Lingenfeld steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,

a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Goldberghalle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

b) die Goldberghalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise geschlossen werden muss,

c) die Goldberghalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,

d) bei öffentlichen Notständen,

e) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

f) wenn die Ortsgemeinde Lingenfeld nach Erteilung der Genehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführen könnte.

4) Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Ortsgemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Ortsgemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

5) Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben e) – f) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Ortsgemeinde dadurch erleidet, dass die Goldberghalle während der genehmigten vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Entgelt weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Ortsgemeinde bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 4 Hausrecht

1) Das Hausrecht der Goldberghalle steht der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister (oder eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person) ist bei Nichteinhaltung seiner Anweisungen befugt, den/ die Benutzer aus der Goldberghalle zu verweisen.

2) Den von der Ortsgemeinde Beauftragten ist während den Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freien Eintritt zu gewähren.

§ 5 Rauchverbot

In der Goldberghalle ist in allen Räumlichkeiten (Sporthalle, Umkleidekabinen, Foyer, Vereinsräume, Catering-Bereich, Abstellräume, Flure und Sanitäranlagen) das Rauchen strikt verboten.

Ausnahmen vom Rauchverbot werden seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe von 1000,00 € seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld geahndet und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Lingenfeld gemeldet. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 6 Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung der Sporthalle der Goldberghalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 7).
- 2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten (Sporthalle) durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Über die Nutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
- 4) Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räume in einem einwandfreien Zustand zu versetzen. Der Benutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Wasserentnahmestellen geschlossen und die Benutzerbeleuchtung ausgeschaltet sind.

Hinweis:

In der Sporthalle ist eine über Präsenzmelder gesteuerte Grundbeleuchtung installiert. Diese schaltet sich nach 15 Minuten automatisch aus.

Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und / oder der Verbrauch von zusätzlichem Wasser / Strom bei Nichtbeachtung sind von den Benutzern in vollem Umfang zu tragen.

- 6) Die Benutzung von Harz im Handballsport wird toleriert. Klebende Rückstände sind vollständig und flächenschonend vom Verursacher zu entfernen. Das entsprechende Reinigungsmittel wird von der Ortsgemeinde vorgegeben.

§ 7 Benutzerplan

- 1) Die Ortsgemeinde stellt für die Sporthalle der Goldberghalle einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schulen sowie durch Vereine und Verbände im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt sind. Hierbei werden die Belange anderer Gruppierungen angemessen berücksichtigt.
- 2) Die Mieter sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten der Goldberghalle besteht nicht.
- 4) Die Trainingszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Sporthalle und die Nebenräume (Toiletten, Dusch- und Umkleieräume) spätestens um 24.00 Uhr geräumt und verlassen sind.
- 5) Der Nutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglichen neuen Anträgen von Interessenten jeweils am Jahresende überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis jeweils bis zum Jahresende befristet. Änderungen sind spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen. Danach eingereichte Änderungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1) So weit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus Folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

2) Alle Einrichtungen der Goldberghalle sind pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Goldberghalle so gering wie möglich gehalten werden. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.

3) Die Benutzung der Goldberghalle und deren Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die vorhandenen mobilen Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Sportgeräte sowie Technikkomponenten) dürfen **nicht ins Freie** gebracht werden.

4) Der für die Veranstaltung zutreffende Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen in der Genehmigung festgelegten Bestuhlungsplan sowie dem vorgegebenen Brandschutzkonzept. Die festgelegten Besucherzahlen (konform den genehmigten Bestuhlungsplänen und der Versammlungsstättenverordnung) dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlung bei Veranstaltungen darf nur entsprechend den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Die in den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen gemachten Vorgaben sind einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Benutzer verantwortlich.

(Maßgebend sind die Bestuhlungspläne, die beim Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister der Goldberghalle eingesehen werden können. Soll von diesen abgewichen werden, ist ein eigener Bestuhlungsplan einzureichen. Selbst erstellte Bestuhlungspläne müssen von der Kreisverwaltung Germersheim (Bauamt) genehmigt werden. Ohne behördlich genehmigten Bestuhlungsplan wird für die Veranstaltung durch die Verbandsgemeinde Lingenfeld keine Genehmigung ausgestellt.)

5) Die Benutzer verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels (elektronischer Transponder) sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeit Unbefugte keinen Zutritt zur Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume haben.

6) Die beantragten Räumlichkeiten werden grundsätzlich vom Hausmeister oder von den Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Benutzer übergeben. Dieser hat sich vor der Benutzung von einem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten (einschließlich Inventar und Außenanlage) zu überzeugen. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

7) Werden während der Benutzung Mängel festgestellt oder Beschädigungen verursacht, sind diese unverzüglich, spätestens bis zum Folgetag 8.00 Uhr bei den für die Halle verantwortlichen Personen, vorab in elektronischer Form, anzuzeigen

8) Werden Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen durch die Ortsgemeinde bzw. den Hausmeister festgestellt, die nicht gemeldet wurden, hat der letzte Nutzer die zusätzlichen Kosten in vollem Umfang zu tragen.

9) Sämtliche technische Einrichtungen sowie die Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen dürfen nur von den Lehrern oder Übungsleiter bedient werden

10) Die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungssteuerung für die Bühne im Foyer darf nur von geschulten Personen bedient werden. Die Benutzung dieser Steuerung ist bei der Antragstellung besonders mitzuteilen.

11) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

12) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken auf den Parkplätzen und Notparkplätzen Sorge zu tragen. Rettungswege und Feuergassen sind unbedingt freizuhalten. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge werden nötigenfalls kostenpflichtig abgeschleppt. Die Vorschriften der STVO sind zu beachten und einzuhalten.

13) Die Parkflächen der Goldberghalle befinden sich um die Halle und weitere Parkplätze sind auf den Parkflächen Ecke Humboldtstraße / Schillerstraße vorgesehen.

14) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang muss der Veranstalter einen Toilettendienst einrichten, der für Sauberkeit auf den WC's sorgt.

§ 9

Schlüssel der Goldberghalle

1) Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel (namentlich hinterlegte elektronischer Transponder). Die Ausgabe der Transponder wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt.

2) Die Transponder sind nur für die Bereiche freigeschaltet, die für die Ausübung der Aktivitäten in den beantragten Räumlichkeiten sowie den dazugehörigen sanitären Anlagen nötig sind. Ein Betreten von anderen Bereichen ist nicht möglich.

3) Alarmgesicherte Türen dürfen nur im Notfall geöffnet werden! Sollte eine alarmgesicherte Tür ohne erkennbaren Notfall geöffnet werden und dadurch ein akustischer Alarm sowie eine direkte Alarmmeldung ausgelöst werden, kann dieser nur durch den Hausmeister zurückgestellt werden und es wird eine **Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 Euro** erhoben. Sind alarmgesicherte Bereiche für eine Veranstaltung mit beantragt, werden diese im Vorfeld entsprechend freigeschaltet.

4) Die Weitergabe der Transponder an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe im Rahmen der genehmigten Übungszeiten im Ausnahmefall möglich. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des / der Transponder/s verlangt werden.

5) Der Verlust des/der Transponder/s ist unverzüglich dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Der Mieter / Nutzer haftet für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Ersatzbeschaffung des Transponders sowie einer Servicegebühr zur Neuprogrammierung (siehe Entgeltordnung).

§ 10 Ordnungsvorschriften

- 1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Benutzer nach § 1 Abs. 1 setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01.04. und 01.10. namentlich mit einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Einer der beiden muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes anwesend sein. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Er hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Das betreten der Sporthalle ohne einen gemeldeten Übungsleiter ist nicht gestattet, dieser hat auch als letzter die Halle zu verlassen.
- 2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 3) Matten sind vor und nach der Benutzung, soweit sie nicht auf Wagen oder Rollen gefahren werden können, zu tragen.
- 4) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von der Rolle entlastet werden.
- 5) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 6) Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Sporthalle eingebracht werden sollten, bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung. Die Unterbringung dieser Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr des Eigentümers.
- 7a) Die zulässige Platzzahl der **Tribüne** beträgt **100 Personen**. Sie darf nicht überschritten werden. Die Tribüne ist mobil und nach der Benutzung wieder auf Ihrem Platz in Lagerraum 9 zu verstauen.
- 7b) Die maximal zulässige Personenanzahl die sich in den einzelnen Räumen und der Sporthalle aufhalten dürfen ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.
- 8) Für das Wechseln der Kleidung und Schuhe stehen die vorhandenen Umkleieräume zur Verfügung. Der Zutritt zu ihnen ist nur zusammen mit dem Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 9) Nach Benutzung der Sporthalle sind die Sporthalle, Umkleieräume, Dusch- und Waschräume von Lehrern oder den Übungsleitern bzw. dessen Stellvertretern zu kontrollieren. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die von ihm betreute Klasse oder Gruppe. Noch laufende Wasserhähne sind im Bedarfsfalle zu schließen. Klebende Rückstände insbesondere bei der Verwendung von Harz im Handballsport sind vollständig und flächenschonend mit Harzentferner zu entfernen. Die Benutzerbeleuchtung ist unmittelbar nach Beendigung der Übungsstunde, Training bzw. Wettkampf auszuschalten.
- 10) Während des Übungsbetriebs wie auch bei sportlichen Veranstaltungen ist der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art in der Sporthalle und ihrer Nebenräume, einschließlich Zuschauertribüne, **nicht** gestattet.
- 11) Das Abstellen von Fahrrädern in der Halle ist ebenfalls **nicht** gestattet.
- 12) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist strikt untersagt.

13) Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter / Kerzen in Gläsern als Tischdekoration, sowie die Verwendung von offenem Feuer im dafür vorgesehenen Catering-Bereich zum Warmhalten von Speisen (z.B. Chafing-Behältern). Der Betrieb von Nebelmaschinen ist ebenfalls nicht erlaubt.

14) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde / des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.

b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.

c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zum imprägnieren.

d) Flure, Fluchtwege und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

14) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten zulässig.

15) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

16) Die Heizungseinrichtung und Fenster dürfen nur von dem von der Ortsgemeinde Beauftragten betätigt werden.

§ 11

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung der Sporthalle

1) Die Sporthalle steht den Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

2) Unter der Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der Entgelt- und mietfreier Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlage und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3) Kostenfreie Benutzung wird dabei jedoch nur gewährt, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und nur Vereinen und Verbänden innerhalb der Ortsgemeinde.

4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vollumfänglich von den Benutzern zu tragen. Eine außergewöhnliche Verunreinigung wird i.d.R. bei Rückübergabe der Räumlichkeiten durch den Hausmeister bzw. eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person festgestellt und dokumentiert.

§ 12 Benutzungsentgelt

- 1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, werden für die Benutzung ein Benutzungsentgelt und eine Kautions erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- 2) Das Entgelt wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Ortsgemeinde Lingenfeld behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen einzufordern, die z.B. durch Überstunden des Personals, durch Mehraufwendungen für Strom, Heizung und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten und der Nebenräume nachweislich entstehen.
- 3) Über den Erlass des Entgeltes (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Ortsbürgermeister oder zuständige Beigeordnete nach rechtzeitigem Antrag. Bei Berechnung des Entgeltes gilt als Benutzungsentgelt der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Goldberghalle.
- 4) Das Benutzungsentgelt und die Kautions sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung entweder in bar bei der Kassenstelle der Verbandsgemeinde oder per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Lingenfeld, **IBAN:** DE11 5485 0010 0026 0010 08 **BIC:** SOLADES1SUW bei der Sparkasse Südpfalz zu bezahlen. Sollte das Entgelt und die Kautions bei Abholung des / der Transponder/s noch nicht eingegangen sein, wird dieser nicht ausgegeben.
- 5) Das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des Benutzers. Das Wegräumen der Tische und Stühle muss unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen. Falls ein zusätzlicher Tag für Auf- oder Abbau benötigt wird, so ist dies bei Antrag auf Nutzung der Halle anzugeben. Das Benutzungsentgelt **für einen Auf- und Abbau-Tag beträgt 50% zuzüglich 50% der Nebenkosten für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und Heizung.**

§ 13 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen in der Goldberghalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie nur im Foyer und in den Vereinsräumen möglich. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die Nutzung der Flure für Bewirtungszwecke ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grill-, Frittier-, Brat- oder Kochgeräten ist ebenfalls in den Fluren nicht erlaubt.
- 2) Zur Bewirtschaftung kann der Catering-Bereich und dessen Nebenräume inklusive Geschirr, Besteck, sonstigem Küchenzubehör und elektrischen Geräten vom Benutzer zum pfleglichen Gebrauch genutzt werden. Hierfür wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt gemäß Entgeltordnung fällig.
- 3) Bei Sportveranstaltungen mit Bewirtschaftung ist vom zuständigen Verein dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken in der Sporthalle eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verein für evtl. Beschädigungen und zusätzlichen Reinigungsaufwand.
- 4) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

5) Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Benutzer anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Benutzer direkt zu übergeben.

6) Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Benutzer sind ausgeschlossen.

7) Die Benutzer haben für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.

§ 14 Garderobe

1) Die Garderobe wird durch den Benutzer betrieben.

2) Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Ortsgemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15 Reinigung

Der Benutzer hat die Räumlichkeiten nach Ende der Benutzung besenrein zu hinterlassen. Geeignetes Gerät stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung. Für die ordnungsgemäße, gründliche, vorgeschriebene und notwendige Endreinigung ist vom Benutzer eine Reinigungspauschale gemäß Entgeltordnung zu bezahlen.

Die besenreine Grundreinigung hat in **unmittelbarem Anschluss** an die Benutzung zu erfolgen. Eine evtl. folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie vom Hausmeister oder von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurden.

Wird einer eventuellen Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße gefolgt, erhöht sich die Reinigungspauschale um mindestens 50%.

Anfallender Müll ist ebenfalls vom Benutzer unmittelbar nach der Veranstaltung selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 16 Haftung

- 1) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
- 2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Benutzers sind nicht erlaubt.
- 3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Ortsgemeinde Lingenfeld den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Benutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- 4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Ortsgemeinde Lingenfeld keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumung auf Kosten des Benutzers selbst durchführen lassen.
- 5) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Lingenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Goldberghalle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Lingenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde Lingenfeld und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Ortsgemeinde wegen seines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Ortsgemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Ortsgemeinde verursacht wurde. **Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.**
- 6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

§ 17 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde die Nutzung der Räumlichkeiten der Goldberghalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Benutzer ist auf Verlangen der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zur sofortigen Räumung der Goldberghalle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim.
Der Erfüllungsort ist Lingenfeld.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
Sämtliche Benutzungsordnungen vor dem 01.01.2024 treten dann außer Kraft.

Lingenfeld, den 19.12.2023

Timo Freund
Ortsbeigeordneter

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Goldberghalle

Beschränkung der sich maximal in den Räumen der Goldberghalle aufhaltenden Personen

Der Aufenthalt für die sich maximal in den Räumen und der Sporthalle der Goldberghalle aufhaltenden Personen wird gemäß des aktuellen Beschlusses des Ortsgemeinderats, des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften, den Brandschutzvorschriften, der Baugenehmigung sowie den genehmigten Bestuhlungsplänen wie folgt beschränkt:

Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2)	stehend	440 Personen
Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2)	Reihenbestuhlung	379 Personen
Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2)	Tischbestuhlung	276 Personen
Vereinsraum 3	stehend	208 Personen
Vereinsraum 3	Reihenbestuhlung	Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch)
Vereinsraum 3	Tischbestuhlung	Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch)
Vereinsraum 4	stehend	104 Personen
Vereinsraum 4	Reihenbestuhlung	Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch)
Vereinsraum 4	Tischbestuhlung	Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch)
Sporthalle bei Sportveranstaltung	stehend und sitzend	140 Personen

(Stand: 19.12.2023)